



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/726	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Status: öffentlich Datum: 15.11.2018 Ansprechpartner/in: Dr. Fahlbusch, Jonathan Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Verwaltungsvereinbarung mit dem Kreis Nordfriesland zur Durchführung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die Durchführung der Heilpraktikerprüfung erfolgt seit Jahren beim Kreis Nordfriesland. Dahinter liegt die Idee, die Durchführung in Schleswig-Holstein auf wenige Verwaltungsstellen zu konzentrieren. Der bisher auf informeller Basis durchgeführte Verwaltungsablauf soll nunmehr durch öffentlich-rechtliche Verträge über die Verwaltungsgemeinschaft zur „Kenntnisüberprüfung nach dem Heilpraktikergesetz“ bei der Verwaltung des Kreises Nordfriesland erfolgen. Entsprechende gleichlautende Verträge schließen alle Kreise in Schleswig-Holstein mit dem Kreis Nordfriesland ab. Die zugrundeliegende Vereinbarung wurde einvernehmlich zwischen den Kreisen ausgehandelt und in der beigefügten Fassung konsentiert.

Durch die Verwaltungsvereinbarung sind zukünftig die Gebühren für die Durchführung des Verfahrens vom Kreis Rendsburg-Eckernförde selbst bei den gebührenpflichtigen Antragstellerinnen und Antragstellern zu erheben und dem Kreis Nordfriesland dessen Aufwendungen zu erstatten. Für die Erhebung der Gebühren ist deshalb die Gebührensatzung anzupassen. Das Gebührevolumen ist im Haushaltsentwurf (Teilhaushalt 414101) mit 30.000,00 Euro berücksichtigt.

In der Änderungssatzung werden ausschließlich die Gebührensätze der Anlage nach § 1 der Satzung an die Preis- und Kostenentwicklung angepasst. Der Übersichtlichkeit wegen wird die gesamte Tabelle ausgetauscht.

Erläuterungen zur Änderungssatzung im Einzelnen:

1. Den Gebührenanpassungen im Bereich der Amtlichen Gutachten liegen die Zeitaufwände für die jeweilige Untersuchung und die Personalaufwendungen für den Amtsarzt/Amtsärztin zugrunde, die die jeweilige Untersuchung durchführt.
2. Der Gebührensatz für die Ausstellung der Erlaubnis (Zeile 3.5) beruht auf dem Zeitaufwand der Verwaltung für die Prüfung der Nachweise und Ausstellung der Urkunde sowie der Beratung der Antragsteller.
3. Dem Gebührensatz der Leichenschauen (Zeilen 4.1. und 4.3) liegt der Zeit- und Personalaufwand einer Arztstunde zugrunde.
4. Die Ausweisung der Stundensätze des eingesetzten Personals (Abschnitt 7) folgt den Vorgaben des Innenministeriums.

Nach § 8 Absatz 3 Nr. 17 der Hauptsatzung muss der Hauptausschuss der Gegenzeichnung der Verwaltungsvereinbarung durch den Landrat zustimmen.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Finanzielle Auswirkungen: 30.000,-- Euro

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen

Anlage 2: Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Verwaltungsgemeinschaft zur „Kenntnisprüfung nach dem Heilpraktikergesetz“